

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

Haushalts- und Finanzausschuss

64. Sitzung am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll – Teil 2 –

Beginn der Sitzung: 10:01 Uhr

Ende der Sitzung: 12:44 Uhr

Tagesordnung:

1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und des Universitätsmedizingesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4896 –
2. a) Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2013
Antrag der Landesregierung
– Drucksache 16/4425 –

b) Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2013
Antrag des Rechnungshofs
– Drucksache 16/4445 –

c) Jahresbericht des Rechnungshofs 2015
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 16/4650 –

Ergebnis:

Siehe Teil 1 des Protokolls

Überweisung an die Rechnungsprüfungskommission
(S. 3)

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- d) Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2015 des Rechnungshofs (Drucksache 16/4650) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012 (Drucksache 16/4528)
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 16/5099 –
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5147 –
4. Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2014/2015; hier:
- a) Zuwendung an die Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e. V.
– Vorlage 16/5425 –
- b) Zuwendung an das Institut für Geschichtliche Landeskunde
– Vorlage 16/5427 –
- c) Zuweisung an die Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck
– Vorlage 16/5428 –
- d) Zuwendung an die Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz e. V.
– Vorlage 16/5431 –
5. Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG)
Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT
– Vorlage 16/5436 –
6. Offene Fragen zum Verkaufsverfahren im Nürburgringprozess
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5342 –
- Kenntnisnahme
(S. 4 – 6)
- Einwilligung erteilt
(S. 7)
- Einwilligung erteilt
(S. 7)
- Einwilligung erteilt
(S. 7)
- Einwilligung erteilt
(S. 7 – 8)
- Kenntnisnahme
(S. 9)
- Erledigt
(S. 10 – 15)

Punkt 2 der Tagesordnung:

- a) **Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2013**
Antrag der Landesregierung
– Drucksache 16/4425 –
- b) **Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2013**
Antrag des Rechnungshofs
– Drucksache 16/4445 –
- c) **Jahresbericht des Rechnungshofs 2015**
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 16/4650 –
- d) **Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2015 des Rechnungshofs (Drucksache 16/4650) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012 (Drucksache 16/4528)**
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 16/5099 –

Der Tagesordnungspunkt – Drucksachen 16/4425/445/4650/5099 – wird zur Vorberatung an die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Der Kommunalbericht wird nach Eingang unmittelbar zur Vorberatung an die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5147 –

Herr Abg. Schreiner merkt an, aufgrund der hohen Zahl von Flüchtlingen, die im Laufe des derzeit abzuwickelnden Doppelhaushalts bisher nach Rheinland-Pfalz gekommen seien, mussten schon wiederholt überplanmäßige Ausgaben im Bereich des Einzelplans 07 im Ausschuss diskutiert werden. Dabei sei auch immer wieder die Frage thematisiert worden, an welcher Stelle im Gegenzug Einsparungen im Einzelplan 07 möglich seien. In diesem Zusammenhang sei deutlich geworden, dass es nicht möglich sei, in dieser Größenordnung Einsparungen im Einzelplan 07 zu erbringen. Insofern sei aus seiner Sicht der Hinweis auf einen vorgesehenen Nachtragshaushalt in der Drucksache 16/5147 wichtig.

Allerdings müsse er feststellen, dass er erstmals über die Drucksache 16/5147 offiziell darüber informiert werde, dass die Landesregierung beabsichtige, einen Nachtragshaushalt vorzulegen. Der Presse habe er lediglich entnehmen können, dass die Finanzministerin im Anschluss an eine Sitzung des Ministerrats allgemein über ihre Arbeit berichtet habe und in diesem Zusammenhang die Aussage getroffen habe, sie beabsichtige, dem Landtag einen Nachtragshaushalt zuzuleiten. Gestern konnte er einer Zeitungsmeldung entnehmen, dass beabsichtigt sei, dem Landtag eine Woche vor der nächsten Plenarsitzung den Entwurf eines Nachtragshaushalts zuzuleiten. Vor dem Hintergrund frage er, wann dem Landtag der Entwurf eines Nachtragshaushalts zugeleitet werde. Darüber hinaus bitte er um Auskunft, ob die Drucksache 16/5147 abschließend die Beträge für den Einzelplan 07 enthalte, die dann Gegenstand des Nachtragshaushalts seien.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro führt aus, gemäß der üblichen Praxis werde der Entwurf eines Nachtragshaushalts dem Landtag wie jeder Entwurf eines Haushaltsplans erst dann zugeleitet, wenn er vom Ministerrat verabschiedet worden sei. Im Anschluss an eine Kabinettsitzung sei Ergebnis einer Erörterung gewesen, dass die Absicht bestehe, in den Ministerrat einen Nachtragshaushalt einzubringen, der vier Punkte beinhalten werde. Über diese Absicht seien alle drei Fraktionen persönlich informiert worden. Derzeit werde der Entwurf eines Nachtragshaushalts erarbeitet. Es sei bekannt, welcher Aufwand mit der Erarbeitung eines Nachtragshaushalts verbunden sei.

Er gehe davon aus, dass sich in der kommenden Woche oder in der darauf folgenden Woche der Ministerrat mit dem Entwurf des Nachtragshaushalts befassen könne. Sollte der Ministerrat zustimmen, dass dieser Entwurf eine Regierungsvorlage darstelle, werde dieser dem Landtag zugeleitet, sobald er vom Ministerrat beschlossen worden sei. Es sei beabsichtigt, den Präsidenten des Landtags und den Ältestenrat zu bitten, den Nachtragshaushalt auf die Tagesordnung für die Plenarsitzungen am 22. und 23. Juli 2015 zu nehmen.

Die in der Drucksache 16/5147 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und darüber hinaus notwendige Leistungen würden im Nachtragshaushalt abgebildet. Trotz des vorgesehenen Nachtragshaushalts sei es schon vorher erforderlich gewesen, die in der Drucksache 16/5147 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen, weil dringlich Zahlungen zu leisten seien. Obwohl dies nicht zwingend sei, würden aber, wie schon erwähnt, die gleichen Beträge noch einmal im Nachtragshaushalt abgebildet, um im Nachtragshaushalt übersichtlich alle Mehrausgaben darstellen zu können. Damit würden die bereits genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch einen Nachtragshaushalt aufgehoben. Damit sei aber keine doppelte Ermächtigung verbunden, sodass die Beträge nicht doppelt zur Verfügung stünden.

Herr Abg. Schreiner merkt an, die Fraktion der CDU werde dem Antrag auf über- und außerplanmäßige Ausgaben zustimmen, weil die Ausgaben notwendig seien und auch die Dringlichkeit gegeben sei. Daher könne nicht bis zum Abschluss der Beratungen des Nachtragshaushalts gewartet werden.

Zur Vorhersehbarkeit dieser Ausgaben sei aber bereits im Zuge der Beratung des Doppelhaushalts 2014/2015 eine Diskussion geführt worden. Sowohl im Rahmen der Grundsatzaussprache als

auch bei der Beratung des Einzelplans 07 sei vonseiten der Fraktion der CDU darauf hingewiesen worden, dass die Haushaltsansätze im Flüchtlingsbereich sehr knapp kalkuliert seien. Damals sei vom zuständigen Ministerium mitgeteilt worden, dass man sich an den vorgelegten Ansätzen orientieren wolle und keine Möglichkeit sehe, diese zu erhöhen. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben seien zwar in dieser Höhe nicht vorhersehbar gewesen, aber es sei angesichts der Weltlage schon bei der Beratung des Doppelhaushalt 2014/2015 erkennbar gewesen, dass mit einem verstärkten Zustrom von Flüchtlingen nach Rheinland-Pfalz gerechnet werden müsse und deshalb die vorgesehenen Mittel sehr knapp kalkuliert gewesen seien.

Unabhängig davon stelle sich für ihn die formale Frage, ob der Ausschuss eine Drucksache zur Kenntnis nehmen könne, in der auf einen Nachtragshaushalt Bezug genommen werde, zu dem von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro formal die korrekte Aussage getroffen worden sei, dass er noch nicht wisse, ob dieser Nachtragshaushalt dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werde, weil dieser vom Ministerrat noch nicht beschlossen worden sei.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro ist der Meinung, der Verweis auf einen Nachtragshaushalt sei insoweit unproblematisch, weil in der Drucksache 16/5147 die Aussage enthalten sei, die von der Finanzministerin bewilligten Mittel deckten die bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2015 erforderlichen Ausgaben. Auch wenn ein Nachtragshaushalt dem Landtag nicht zugeleitet werde, seien daher durch die Einwilligung der Finanzministerin diese Ausgaben gedeckt. Durch den letzten Absatz in der Drucksache 16/5147 sollte ein Hinweis gegeben werden, dass es einen Konnex zwischen den genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und dem Nachtragshaushalt gebe.

Bei der Beratung des Doppelhaushalts 2014/2015 sei allen bewusst gewesen, dass keine vernünftige Prognose zu den in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 zu erwartenden Asylbegehrenden möglich gewesen sei. Es sei aber mit einem Anstieg der Zahl der Asylbegehrenden gerechnet worden. Dieser Anstieg sei bei den Ansätzen berücksichtigt worden. Die Prognosen basierten auf Schätzungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Selbst wenn noch ein Zuschlag von 20 % vorgenommen worden wäre, hätten die Ansätze ebenfalls nicht ausgereicht, weil die heutige Zahl von Asylbegehrenden damals gar nicht zur Debatte gestanden habe.

Ergänzende Auskünfte könne aber Frau Thomas geben.

Herr Abg. Schreiner stellt fest, im Ergebnis habe dies dazu geführt, dass aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Einzelplan 07 wichtige Projekte, Maßnahmen usw. nicht finanziert werden konnten, weil aufgrund von früheren Anträgen auf über- und außerplanmäßige Ausgaben Mittelkürzungen notwendig geworden seien, um die Unterbringung der Asylbegehrenden sicherzustellen. Ein Zuschlag von 20 % hätte aber geholfen, auch wenn es dadurch nicht möglich gewesen wäre, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in vollem Umfang abzudecken.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro entgegnet, der Verzicht auf einen Zuschlag von 20 % habe auch geholfen, weil es dadurch möglich gewesen sei, den konsequenten Konsolidierungskurs des Landes voranzubringen.

Frau Thomas (Abteilungsleiterin im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen) legt dar, aus der heutigen Sicht und in dem Wissen, dass derzeit in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes täglich über 2.000 Menschen unterzubringen seien, erschienen die im Doppelhaushalt 2014/2015 vorgenommenen Veranschlagungen gering, aber es müsse berücksichtigt werden, dass dieser Doppelhaushalt im Jahr 2013 aufgestellt worden sei. Auf der Basis der damaligen Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seien diese Veranschlagungen erfolgt. Damals seien diese Prognosen aufgrund der Erfahrung, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hinke mit seinem Prognosen ein Stück der Realität hinterher, bereits mit einem Sicherheitsaufschlag versehen worden.

Im Jahr vorher sei eine durchschnittliche Belegung von unter 500 Asylbegehrenden pro Tag zu verzeichnen gewesen. Für das Jahr 2014 sei bei den Ansätzen von 650 Asylbegehrenden pro Tag ausgegangen worden. Insofern sei ein Sicherheitszuschlag vorgenommen worden. Keiner konnte jedoch prognostizieren, wie sich die damals abzeichnenden Konfliktherde entwickeln würden. Es wäre da-

64. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

mals sicherlich keiner dem Vorschlag gefolgt, bei den Ansätzen eine Zahl von 2.000 Asylbegehrenden pro Tag zugrunde zu legen.

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/5147 –
Kenntnis.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 4 der Tagesordnung:

Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2014/2015;

hier:

a) Zuwendung an die Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e. V.
– Vorlage 16/5425 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/5425.

b) Zuwendung an das Institut für Geschichtliche Landeskunde
– Vorlage 16/5427 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/5427.

c) Zuweisung an die Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck
– Vorlage 16/5428 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/5428.

d) Zuwendung an die Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz e. V.
– Vorlage 16/5431 –

Herr Abg. Schreiner stellt fest, der Anstieg der Einnahmen werde im Wirtschaftsplan unter anderem durch die Übernahme der Geschäftsführung des Beirats für Kommunalentwicklung begründet. Den zusätzlichen Einnahmen stünden aber auch zusätzliche Ausgaben gegenüber. Trotz der Reduzierung des Stellenplans von 17,5 Stellen auf 12,9 Stellen würden jedoch steigende Personalausgaben ausgewiesen. Im Stellenplan sei eine Stelle mit der Besoldungsgruppe B 3 enthalten, die nach seiner Einschätzung wohl für die Leitung der Entwicklungsagentur vorgesehen sei. Diese Stelle werde nun nur noch mit 0,4 statt mit ursprünglich 1,0 angesetzt. Darüber hinaus entfalle eine Stelle, die nach E 15 bewertet sei. Unterhalb von E 14 erfolge dann eine Verschiebung. Bedauerlicherweise entfalle auch die Auszubildenden-Stelle. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Übernahme der neuen Aufgaben dazu führe, dass überhaupt erst eine Auslastung des Personals gegeben sei. Vor dem Hintergrund bitte er um ergänzende Ausführungen zum Stellenplan.

Frau Klingenschmitt (Sachbearbeiterin im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur) teilt mit, die Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz e. V. habe im Jahr 2014 Stellen von der Projektentwicklungsgesellschaft des Landes Rheinland-Pfalz mbH (PER) übernommen, die sich seit dem 31. Dezember 2013 in der Auflösung befinde. Teilweise sei es im Jahr 2014 aufgrund befristeter Verträge möglich gewesen, Stellen freizusetzen. Darüber hinaus habe es im Jahr 2015 einen Wechsel im Vorstand gegeben. Deshalb sei auch die Stelle nach Besoldungsgruppe B 3 ausgewiesen. Diese Stelle komme jedoch nur zu 40 % zum Tragen, weil der Stelleninhaber ansonsten im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur tätig sei und das Aufgabenvolumen in der Projektentwicklungsgesellschaft Rheinland-Pfalz nur 40 % umfasse.

Bei der Betrachtung des Stellenplans müsse berücksichtigt werden, dass dieser bereits 2013 aufgestellt worden sei. Um einen besseren Eindruck zu erhalten, sollte der Wirtschaftsplan 2014 mit dem des Jahres 2015 verglichen werden. Dann werde erkennbar, dass sich der Stellenplan der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz in diesem Zeitraum von 16,5 auf 12,9 Stellen reduziert habe. Zugleich sei bei einem Vergleich dieser beiden Wirtschaftspläne erkennbar, dass trotz Ausgabesteigerungen aufgrund von Tarifierhöhungen eine Einsparung von 38.000 Euro erzielt worden sei.

Frau Klingenschmitt bestätigt auf eine Nachfrage von **Herrn Abgeordneten Schreiner**, dass die unter dem Soll ausgewiesenen Personalausgaben von 657.452,96 Euro ausreichend seien, um die 12,9 Stellen in vollem Umfang zu finanzieren. Die Gehälter würden im Vorfeld vom Landesamt für Finanzen bezahlt und von diesem dann der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz in Rechnung gestellt. Insofern würden nur die tatsächlich anfallenden Personalkosten gezahlt.

Herr Abg. Schreiner fragt, ob daraus der Schluss gezogen werden könne, dass die ursprünglich veranschlagten Personalausgaben von 650.000 Euro für das Jahr 2015 nicht ausgereicht hätten, um die ursprünglich ausgewiesenen 17,5 Stellen zu finanzieren. Darüber hinaus bitte er um Auskunft, welche Aufgaben der Inhaber der Stelle nach der Besoldungsgruppe B 3 im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur wahrnehme.

Herr Kluge (Referent im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur) legt dar, es sei nicht bekannt, welche Aufgaben der Inhaber der Stelle nach der Besoldungsgruppe B 3 im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur wahrnehme. Er sage zu, diese Information schriftlich nachzureichen.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sei geplant gewesen, die PER aufzulösen und in die Entwicklungsagentur zu überführen. Insofern müssten die Wirtschaftspläne für beide Institutionen betrachtet werden. 500.000 Euro seien für die Projektentwicklungsgesellschaft Rheinland-Pfalz vorgesehen gewesen. Über diesen Betrag werde auch die Stelle nach Besoldungsgruppe B 3 finanziert. Die Zusammenlegung sei erfolgt, um Mitteleinsparungen zu erreichen. Bei der Betrachtung beider Wirtschaftspläne werde deutlich, dass insgesamt die Ausgaben reduziert worden seien.

Herr Abg. Schreiner fragt, ob der Name des Inhabers der Stelle nach Besoldungsgruppe B 3 genannt werden könne.

Herr Vors. Abg. Wansch hält es für problematisch, solche Informationen in öffentlicher Sitzung zu geben.

Herr Kluge ist der Name des Stelleninhabers nicht bekannt. Insofern könne er auch keine Auskunft geben. Diese Information müsste nachgeliefert werden.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro führt aus, natürlich habe der Landtag einen Anspruch darauf, darüber informiert zu werden, mit welcher Person diese Stelle besetzt sei. Wenn das Fachressort im Zuge der heutigen Sitzung die gewünschte Information nicht geben könne, schlage er vor, dass diese in geeigneter Form nachgereicht werde.

Auf Bitten von Herrn Abgeordneten Schreiner sagt Herr Staatssekretär Professor Dr. Barbaro zu, dem Ausschuss Informationen bezüglich des Namens und des Aufgabenzuschnittes des Mitarbeiters im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur zu geben (Besoldungsgruppe B 3), welcher anteilig auch in der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz beschäftigt ist.

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/5431.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen
finanzschwacher Kommunen (KInvFG)**

Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung

Behandlung gemäß § 65 GOLT

– Vorlage 16/5436 –

Herr Abg. Schreiner ist aus dem Finanzausschuss des Gemeinde- und Städtetags Rheinland-Pfalz bekannt, dass es zur Regelung in § 4 der Verwaltungsvereinbarung, wonach den Ländern die Auswahl der finanzschwachen Kommunen einschließlich der Auswahl der den ländlichen Gebieten zuzuordnenden finanzschwachen Kommunen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten obliege, dort erheblichen Diskussionsbedarf gebe.

Die Mittel würden zunächst auf die Landkreise aufgeteilt. Dabei würden verschiedene Körbe gebildet. Es gebe eine Meinung, wonach der Korb 2 im Wesentlichen für Aufgaben der Landkreise zur Verfügung stehe. Mittel aus dem anderen Korb könnten auch an die Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden verteilt werden. Da die Beträge, wenn sie auf die Landkreise heruntergebrochen worden seien, nicht mehr so exorbitant hoch seien, bestehe die Sorge, dass letztlich in jedem Landkreis nur eine Maßnahme gefördert werden könne.

Mit seinen Ausführungen wolle er nur darauf hinweisen, dass diese Thematik ausführlich innerhalb der kommunalen Familie diskutiert werde.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro bestätigt, dass es zwei Körbe gebe. Die Struktur und die Verteilung auf die einzelnen Körbe seien mit den kommunalen Spitzen einvernehmlich besprochen worden. Es habe die klare Regelung gegeben, dass die Verantwortung für die Frage, wie die Mittel vor Ort genutzt werden, auch vor Ort auf der Ebene der kreisfreien Städte und der Landkreise entschieden werden müsse. An keiner Stelle – dies gelte auch für das Schreiben, das in den nächsten Tagen versandt werde – gebe es eine Einschränkung für die Landkreise, wie viel Geld für Maßnahmen in der Trägerschaft des Kreises zur Verfügung gestellt werde. Insofern werde vor Ort entschieden, ob die Mittel in Maßnahmen unter der Trägerschaft des Kreises oder einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft fließen. Auf der Ebene der Landkreise sei auch die Frage zu entscheiden, bei welchen Kommunen es sich um finanzschwache Kommunen handle. In die Entscheidungen der Landkreise werde die Landesregierung nicht eingreifen. Auch ihm sei aber zu Ohren gekommen, dass es diesbezüglich zu Missverständnissen gekommen sei.

Richtig sei aber auch, dass es keine Budgets für Städte und Gemeinden gebe. Dies könnte von der Landesregierung auch gar nicht geleistet werden, weil sie zum einen nicht über die notwendigen Ortskenntnisse verfüge und weil zum anderen dafür statistische Angaben fehlten. So gebe es durchaus Verbandsgemeinden, bei denen sich die finanzielle Situation gut darstelle, zu denen aber finanzschwache Ortsgemeinden gehörten. Wegen der Gemeinschaftskasse auf der Ebene der Verbandsgemeinde würden aber keine Kassenkredite in Anspruch genommen. Diese Sachverhalte seien für die Landesregierung nicht erkennbar. Deshalb werde die Verteilung der Mittel innerhalb eines Landkreises auf die Landkreise delegiert. Natürlich übe auch in diesem Fall die ADD die Kommunalaufsicht aus.

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Vorlage 16/5436 –
Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Offene Fragen zum Verkaufsverfahren im Nürburgringprozess
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5342 –

Herr Abg. Licht stellt fest, aus der Antwort der Landesregierung - Drucksache 16/5046 - auf die Kleine Anfrage 3331 würden sich weitere Fragen ergeben. Bereits in der Kleinen Anfrage 3227, auf die in dieser Antwort der Landesregierung verwiesen werde, habe er gefragt, in welcher Höhe welche Forderungen im Zuge des Insolvenzverfahrens bisher entschädigt worden seien. Dabei habe er gebeten, zwischen a) öffentliche und b) private/Handwerker/Unternehmen zu unterscheiden. Damals sei mitgeteilt worden, in den drei Insolvenzverfahren habe bislang keine Verteilung stattgefunden. Diese Aussage sei in der Drucksache 16/5046 wiederholt worden. Diese Antwort halte er für unzulänglich, da auch nach den absonderungsberechtigten Gläubigern gefragt worden sei. Wenn geantwortet werde, zu allen Forderungen sei noch keine Verteilung erfolgt, sei dies nach seiner Ansicht nicht korrekt. Deshalb richte er an die Landesregierung die Frage, ob sie bereit sei, diese Antwort zu korrigieren oder ob sie diese weiter aufrechterhalte.

Ferner werde in der Drucksache 16/5046 von der Landesregierung mitgeteilt, durch die Umsetzung des Beschlusses der EU-Kommission vom 1. Oktober 2014 zu staatlichen Beihilfen Deutschlands zugunsten des Nürburgrings hätten sich im Insolvenzverfahren seitens des Landes geltend zu machende Forderungen gegenüber der Darstellung der gemeinsamen Sitzung des Wirtschafts- und Innenausschusses am 20. März 2014 erhöht. Er bitte um Auskunft, um welche Forderungen in welcher Höhe es sich im Einzelnen handle und mit welcher Begründung diese Forderungen geltend gemacht worden seien.

Weitere Fragen werde er noch im Verlauf der Beratungen stellen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro teilt zur Frage nach den absonderungsberechtigten Gläubigern mit, dass bis zum heutigen Tag eine Verteilung auf die Insolvenzgläubiger nicht stattgefunden habe. Gleichwohl seien der Sanierungsgeschäftsführer und der Sachwalter gesetzlich verpflichtet, sogenannte Masseverbindlichkeiten nach § 55 der Insolvenzordnung zu bezahlen und absonderungsberechtigte Gläubiger nach § 49 ff. der Insolvenzordnung zu befriedigen. Dazu zählten insbesondere die Begleichung von Sozialversicherungsabgaben, Umsatzsteuer, Löhnen, Grundsteuer, Abwassergebühren, Wasser- und Energiekosten. Da beim Finanzministerium nicht die Fachaufsicht über den Sachwalter und den Sanierungsgeschäftsführer liege, gehe dieses davon aus, dass diese insoweit den gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen seien. Präzise Informationen, wer wann welchen Betrag bekommen habe, lägen ihm jedoch nicht vor.

Im Zuge des erwähnten Beschlusses der EU-Kommission seien verschiedene Rückforderungsmaßnahmen seitens des Landes zwingend durchzuführen gewesen. Dies habe dazu geführt, dass zusätzliche Forderungen im Umfang von insgesamt rund 69 Millionen Euro im Insolvenzverfahren angemeldet werden mussten. Der größte Teil dabei entfalle auf Kapitalmaßnahmen des Landes, die in Art. 2 als Maßnahme 1 der zwischenzeitlich veröffentlichten Kommissionentscheidung näher dargestellt würden. Es handle sich um die Umwandlung von Geldern in Eigenkapital, welches das Land in den 1980er-Jahre im Zuge des Ausstiegs des Bundes aus dem Nürburgring erhalten habe, sowie um Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalzuführungen an den Nürburgring. Diese hätten sich in der Summe auf 38,4 Millionen Euro belaufen. Daneben seien seitens des Landes für die als Beihilfen angesehenen Maßnahmen Zinsen auf der Basis von Vorgaben der EU-Kommission zu erheben gewesen, die sich in der Summe auf 30,9 Euro beliefen. Hauptpositionen seien hiernach zu erhebende Zinsen für die bereits erwähnten Kapitalmaßnahmen des Landes und die Inanspruchnahme des Liquiditätspools des Landes in Höhe von jeweils 12 Millionen Euro.

Die Drucksache 16/5046 enthalte als Anlagen Tabellen, in denen die Forderungen aufgelistet seien. Darin müssten auch die Forderungen enthalten sein, die er gerade vorgetragen habe. Gerne sei er aber bereit, eine Ergänzung der Tabellen dahin gehend vornehmen zu lassen, dass dargestellt werde, welche Forderungen aufgrund des Beschlusses der EU-Kommission hinzugekommen seien, aus denen sich der erwähnte Betrag von rund 69 Millionen Euro ergebe.

Herr Vors. Abg. Wansch greift das Angebot auf, die als Anlage der Drucksache 16/5046 beigefügten Tabellen in der erwähnten Form zu aktualisieren und zu ergänzen.

Herr Abg. Licht wäre dankbar, wenn die Tabellen in dieser Form dem Ausschuss zugeleitet würden. Jedoch bitte er noch zu bestätigen, dass in dieser Tabelle dann auch die seitens des Landes geltend gemachten Forderungen enthalten seien, die in der Darstellung in der gemeinsamen Sitzung des Wirtschafts- und Innenausschusses am 20. März 2014 noch nicht enthalten gewesen seien.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro führt aus, Herr Lieser habe in der gemeinsamen Sitzung des Wirtschafts- und Innenausschusses am 20. März 2014 die nach den §§ 38 und 39 der Insolvenzordnung angemeldeten Beträge vorgetragen. Auf der Basis des Beschlusses der EU-Kommission seien danach weitere Forderungen in einer Größenordnung von 69 Millionen Euro angemeldet worden.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro teilt auf eine Frage von **Herrn Abgeordneten Licht** mit, zwischen der gemeinsamen Sitzung des Wirtschafts- und Innenausschusses am 20. März 2014 und dem Beschluss der EU-Kommission vom 1. Oktober 2014 habe es aufgrund von Gesprächen mit der EU-Kommission Veränderungen bei der Höhe der angemeldeten Zinsforderungen gegeben. Hierzu könne Herr Crohn detailliertere Auskünfte geben.

Herr Crohn (Referent im Ministerium der Finanzen) legt dar, es könne bei den Zinsforderungen noch zu Veränderungen kommen, da noch zu klären sei, ob als Verzugszinsen die Zinsen zugrunde zu legen seien, die nach nationalen Recht erhoben worden seien, bevor die Entscheidung der EU-Kommission ergangen sei, oder die, die sich bei der Anlegung des europarechtlichen Maßstabs ergäben. Dabei könne es sich teilweise um höhere Zinssätze handeln. Derzeit gehe es um die Frage, bei welchen Forderungsanmeldungen der europäische Zinssatz und bei welchen Forderungsanmeldungen der nationale Zinssatz zugrunde zu legen sei. In diesem Bereich könne es noch zu Korrekturen kommen. Eine Größenordnung könne er zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nennen, weil derzeit noch Gespräche geführt würden, für welche Forderungen der europäische Zinssatz anzuwenden sei. Dies werde jedoch nicht zu Veränderungen in einem größeren Millionenbetrag führen, da es nur um das Delta zwischen dem nationalen und dem europäischen Zinssatz gehe.

Herr Abg. Licht bezieht sich wieder auf die Antwort der Landesregierung in Drucksache 16/5046, in der diese am Schluss ihrer Antwort zu Frage 3 feststelle, die Prüfungen hätten derzeit keine Auswirkungen, da sich das Land insoweit noch in Gesprächen mit dem Sachwalter befinde. In den Anlagen zur Drucksache 16/5046 seien die angemeldeten Forderungen getrennt nach den §§ 38 und 39 der Insolvenzordnung dargestellt. Er bitte um Auskunft, welche Rechtsposition zu den einzelnen Forderungen vom Sachwalter und von der Landesregierung eingenommen werde.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro verweist auf das Protokoll über die gemeinsame Sitzung des Wirtschafts- und Innenausschusses am 20. März 2014, wonach Herr Lieser auf die Frage von Herrn Abgeordneten Licht, ob der Aussage zu den Forderungssummen, kein Handwerker bleibe auf seiner Forderung sitzen, Rechnung getragen werden könne, geantwortet habe, sein Kollege Professor Schmidt und er gingen derzeit davon aus, dass die Forderungen des Landes Rheinland-Pfalz aktuell nachrangig seien. Es seien Gesellschafterdarlehen, die im Rang des § 39 Insolvenzordnung einzuordnen seien. Das heiße, nach derzeitigem Stand würden die vorrangigen Gläubiger nach § 38 Insolvenzordnung dann volle Befriedigung erlangen. Allerdings müsse abgewartet werden, wie sich das Beihilfeverfahren darstelle und wie die Beihilfeentscheidung aussehen werde. Es könne durchaus sein, dass sich im Fall einer Beihilferückforderung das Rangverhältnis der Forderungen der Landes ändern könne. Genau diese Situation sei eingetreten. Diese Aussage sei am 20. März 2014 getroffen worden. Aufgrund des Beschlusses der EU-Kommission vom 1. Oktober 2014 sei ein anderer Sachverhalt eingetreten, der als Möglichkeit schon im Zuge der gemeinsamen Sitzung am 20. März 2014 angesprochen worden sei.

Herr Abg. Licht merkt an, die Antwort der Landesregierung auf Drucksache 16/5046 stamme vom Mai 2015. Nach den Anlagen zu Drucksache 16/5046 würden vom Sachwalter Forderungen in erheblichem Umfang bestritten. Er bitte, die aktuelle Rechtsposition zu den einzelnen Forderungen darzustellen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro entgegnet, den Anlagen zu Drucksache 16/5046 könne entnommen werden, welche Forderungen nach den §§ 38 und 39 der Insolvenzordnung angemeldet worden seien. Nach § 38 der Insolvenzordnung seien Forderungen angemeldet worden, die vor der Entscheidung der EU-Kommission nach Ansicht der Landesregierung auf der Basis deutschen Insolvenzrechts nach § 39 der Insolvenzordnung anzumelden gewesen wären. Durch die Entscheidung der EU-Kommission hätten diese Forderungen ihren Charakter jedoch verändert.

Rechtsposition sei, dass das Land als Gläubiger seine Forderungen rechtswahrend anzumelden habe. Übliches Vorgehen des Sachwalters sei, nach Möglichkeit die Forderungen nach § 38 der Insolvenzordnung zu bestreiten. Dies sei der aktuelle Stand.

Die Landesregierung habe die in den Anlagen zu Drucksache 16/5046 aufgelisteten Forderungen nach § 38 der Insolvenzordnung angemeldet, weil dies aus ihrer Sicht zwingend notwendig gewesen sei. Der Sachwalter bestreite diese Forderungen zunächst einmal und werde gegebenenfalls die Gründe dafür noch darlegen, aber ihm seien die Positionen des Sachwalters derzeit im Detail nicht bekannt.

Herr Abg. Dr. Wilke fragt, ob es zutrefte, dass es eine Diskussion über die Zuordnung von Forderungen gebe, sodass aus dem Hinweis, vom Sachwalter in voller Höhe bestritten, auch der Schluss gezogen werden könne, dass diese nicht generell bestritten würden, sondern nur eine Qualifizierung nach § 38 der Insolvenzordnung bestritten werde und somit eine Umqualifizierung nach § 39 der Insolvenzordnung möglich wäre.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro erläutert, mit Ausnahme einer Forderung seien alle anderen Forderungen nach § 38 der Insolvenzordnung vom Sachwalter nicht anerkannt worden. Für alle anderen Forderungen werde von der Landesregierung an einer Anmeldung nach § 38 der Insolvenzordnung festgehalten. Aus der Sicht der Landesregierung bestehe keine rechtliche Möglichkeit, von diesem Vorgehen abzuweichen.

Herr Abg. Dr. Wilke bittet darzulegen, weshalb keine rechtliche Möglichkeit bestehe, von diesem Vorgehen abzuweichen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro legt dar, hierzu liege ihm eine Bekanntmachung über die Rückforderung unionsrechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. Februar 2015 vor. Darin sei folgender Passus enthalten: „Im Falle der Durchführung von Rückforderungsentscheidungen, die bereits zahlungsunfähige Beihilfeempfänger betreffen, sind die Stellen im Rahmen eines eingeleiteten bzw. zu beantragenden Insolvenzverfahrens gehalten, folgendes unverzüglich sicherzustellen:

- a) Rückforderungsansprüchen muss aus Sicht der Europäischen Kommission dieselbe Priorität (Rang) eingeräumt werden wie einzelstaatlichen Ansprüchen vergleichbarer Art. Der Bundesgerichtshof formuliert sogar: ‚Jede Rückforderung muss als ‚rechtswidrige Beihilfe‘ deklariert und zur Tabelle nach § 38 Insolvenzordnung (InsO) (erstrangig) angemeldet und vom Insolvenzverwalter anerkannt werden. Der Gläubiger (hier: Staat) muss jede Möglichkeit nutzen, wie andere Gläubiger auch, auf die Höhe der Quote Einfluss zu nehmen und somit eine effektive Durchsetzung der Rückforderung zu erreichen. Nur unter dieser Voraussetzung wird die mit der rechtswidrigen Beihilfe verbundene Wettbewerbsverzerrung wirksam beseitigt. Der Vorrang der europarechtlichen Regelungen der Artikel 88 Absatz 2 EGV, Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 EG-VO 659/1999 führt zur Nichtanwendung des § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO.‘, vgl. BGH, Urteil vom 5. Juli 2007 – IX ZR 221/05.
- b) Die Stelle soll Beschlüsse von Insolvenzverwaltern anfechten, wenn diese:
 - sich weigern, Rückforderungsansprüche anzuerkennen
 - Ansprüche nicht mit dem richtigen Rang anerkennen (...)

64. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Die Landesregierung habe keine Zweifel an dieser zutreffenden Darstellung der Rechtslage durch das Bundeswirtschaftsministerium.

Herr Abg. Licht stellt fest, die Antwort der Bundesregierung zu diesem Verfahren sei bisher den Ausschussmitgliedern nicht mitgeteilt. Er bitte, den Ausschussmitgliedern die komplette Antwort der Bundesregierung zu diesem Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro stellt klar, es handle sich nicht um eine Antwort der Bundesregierung zu diesem Verfahren, sondern um eine allgemeine Bekanntmachung über die Rückforderung unionsrechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen. vom 3. Februar 2015, die im „Bundesanzeiger“ am 13. Februar 2015 veröffentlicht worden sei. Diese Bekanntmachung könne über das Internet abgerufen werden.

Herr Abg. Licht ist der Meinung, es habe eine besondere Qualität, wenn versucht werde, den Eindruck zu erwecken, diese Bekanntmachung sei Teil des Nürburgring-Verfahrens. Dieser Zusammenhang sei offensichtlich nicht gegeben.

Er bitte, die Stellungnahmen der Landesregierung, die im Zuge des Verfahrens über die Bundesregierung der EU-Kommission zugeleitet worden sei, dem Ausschuss in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Herr Vors. Abg. Wansch bittet zu konkretisieren, welcher Schriftwechsel zur Verfügung gestellt werden solle.

Herr Abg. Licht bittet die Schreiben der EU-Kommission, in denen die Fragen an die Landesregierung enthalten gewesen seien, und die Schreiben der Landesregierung mit den darauf gegebenen Antworten dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro ist sehr daran interessiert, dem Ausschuss die gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei könne es sich nur um den Schriftwechsel handeln, der vor dem Beschluss der EU-Kommission stattgefunden habe, weil danach das Verfahren abgeschlossen gewesen sei. Dieser Schriftwechsel könne über die Internetseiten der EU-Kommission abgerufen werden. Er werde jedoch prüfen lassen, ob es in diesem Zusammenhang Korrespondenz gegeben habe, die nicht online über die Internetseiten der EU-Kommission abrufbar seien. Ansonsten verweise er auf das Online-Angebot der EU-Kommission.

Herr Abg. Licht gibt den Hinweis, dieser Fragenkomplex sei mehrfach Thema im Innenausschuss gewesen. Dort sei die Zuleitung von Unterlagen mit Hinweis auf den Sachwalter, der sich gegen eine Zuleitung von Unterlagen wende, verweigert worden. Deshalb bitte er ebenfalls zu prüfen, ob auch die Stellungnahmen des Sachwalters dem Ausschuss zugeleitet werden können.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro geht davon aus, dass damit die Korrespondenz zwischen dem Sachwalter und der EU-Kommission gemeint sei.

Herr Abg. Licht erwidert, die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren sei immer über die Landesregierung erfolgt.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro sagt zu, den Sachverhalt zu klären und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die möglich seien. Für ihn stelle sich allerdings die Frage, welche Unterlagen nicht online verfügbar seien.

Herr Vors. Abg. Wansch fasst die Diskussion in der Form zusammen, dass Herr Abgeordneter Licht anlässlich des Insolvenzverfahrens eine Frage zur Kommunikation zwischen dem Insolvenzverwalter bzw. der Landesregierung und der EU-Kommission habe, die über die Bundesregierung geführt worden sei. In diesem Zusammenhang werde geprüft, ob diese Kommunikation bereits veröffentlicht worden sei.

Herr Abg. Licht bezieht sich auf die Anlagen zur Drucksache 16/5046, in denen auf Zinssicherungsgeschäfte Bezug genommen werde. Er bitte um Auskunft, ob dabei der vom Rechnungshof erwähnte Zinsswap, die einmal auf insgesamt 80 Millionen Euro beziffert worden sei, eine Rolle spiele und von wem diese Zinssicherungsgeschäfte wann abgeschlossen worden seien.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro bestätigt, dass es dabei um den erwähnten Zinsswap gehe. Dieser Zinsswap sei im Übrigen erstmals nicht vom Rechnungshof, sondern von der Landesregierung im Rahmen einer gemeinsamen Ausschusssitzung am 1. August 2012 thematisiert worden. Dieser Zinsswap habe einen Wert von rund 42 Millionen Euro und nicht von 80 Millionen Euro gehabt, der auch angemeldet worden sei. Ein Betrag von 80 Millionen Euro ergebe sich nur dann, wenn Zahlungsströme kumuliert über einen gewissen Zeitraum aufaddiert würden. Der Zinsswap weise einen gewissen Marktwert auf. Dieser Marktwert sei als Forderung angemeldet worden. Zum Inhalt und den Konditionen verweise er auf das Protokoll über die gemeinsame Ausschusssitzung am 1. August 2012, in dem diese ausführlich dargestellt seien.

Herr Abg. Dr. Wilke verweist auf die Antwort auf die Frage 3 in der Drucksache 16/5046 und geht davon aus, dass die Gespräche, die das Land mit dem Sachwalter führe, mit dem Ergebnis geführt würden, eine Anerkennung der nach § 38 der Insolvenzordnung angemeldeten Forderungen durch den Sachwalter zu erreichen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro teilt mit, eine Verteilung auf die Gläubiger sei noch nicht erfolgt. Derzeit würden noch Gespräche mit dem Sachwalter geführt, ob die Forderungen anerkannt werden und wo sie gegebenenfalls einzuordnen seien. Da die Landesregierung das Beihilferecht ernst nehme, mache die Landesregierung in diesen Gesprächen ihre Position deutlich und versuche diese durchzusetzen. Deshalb melde die Landesregierung die Forderungen nach § 38 der Insolvenzordnung an und begründe, weshalb diese Anmeldung aus ihrer Sicht berechtigt sei. Es sei Entscheidung des Sachwalters, wie dieser mit den Forderungen umgehe. Welches juristische Ergebnis am Ende herauskommen werde, könne er nicht sagen.

Herr Abg. Köbler ist der Ansicht, die eindeutige Rechtsauffassung der Bundesregierung zu diesen Fragen sei sehr erhellend gewesen.

Es sei von anderer Seite die Forderung erhoben worden, dass die Landesregierung freiwillig auf gewisse Rechtspositionen verzichte. Im Hinblick auf die Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministeriums frage er, ob es nicht als Veruntreuung von Steuergeldern zu bewerten wäre, wenn die Landesregierung im vorausseilenden Gehorsam auf Rechtspositionen verzichte.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro führt aus, die erwähnte Forderung habe er so verstanden, dass die Vorstellung bestehe, per Gesetz eine Ermächtigung zu schaffen, Zahlungen an einen bestimmten Personenkreis zu leisten, die ihre Forderungen in dem Verfahren auch nach § 38 der Insolvenzordnung anmelden könnten, deren Forderungen aber wahrscheinlich nicht vollständig befriedigt würden. Sofern es eine solche Ermächtigung geben sollte, könne die Landesregierung prüfen, ob sie in dieser Form vorgehen dürfe. Wenn sie nach einer Prüfung in dieser Form vorgehen würde, wäre damit ein neuer Beihilfetatbestand gegeben. Aus den Vorgängen in der Vergangenheit habe die Landesregierung gelernt. Deshalb würde sie nie auf die Idee kommen, neue Beihilferechtsverstöße öffentlich zu fordern. Selbst wenn der Landtag eine Ermächtigung erteilen würde, Zahlungen an bestimmte Handwerker zu leisten, müsse die Exekutive unabhängig davon prüfen, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen dürfe. Wenn sie zu dem Ergebnis komme, damit wäre ein Verstoß gegen Beihilferecht verbunden, könne sie diese Zahlungen nicht leisten. Die Gesellschafterdarlehen, die von der EU-Kommission als Beihilfe deklariert worden seien, habe der Gesetzgeber über den Haushaltsplan auch bereitgestellt. Daraus ergebe sich nicht automatisch die Folgerung, dass nach dem Beihilferecht eine Auszahlung erfolgen dürfe. Seit dem 1. Oktober 2014 sei dies bekannt.

Herr Abg. Dr. Wilke bezieht sich auf die erwähnte Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministeriums, wonach in bestimmten Fällen Beschlüsse des Insolvenzverwalters anzufechten seien. Er bitte um Auskunft, ob die Landesregierung die Beschlüsse, in denen der Sachwalter Forderungen bestreite, anfechten werde.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro entgegnet, die Landesregierung werde sich an Recht und Gesetz halten. Das Bundeswirtschaftsministerium habe in seiner Bekanntmachung dargelegt, was – auch nach Auffassung des Bundesgerichtshofs – zu tun sei. Aus politischen Gründen hätte die Landesregierung natürlich die Forderungen lieber nach § 39 der Insolvenzordnung angemeldet. Diejenigen, von denen ein Beschluss der EU-Kommission angestrebt worden sei und die sich aus politischen Gründen über den Beschluss der EU-Kommission freuten, dürften jetzt keine Krokodilstränen vergießen, da dieser Beschluss dazu geführt habe, dass Forderungen zwangsläufig nach § 38 und nicht nach § 39 der Insolvenzordnung angemeldet werden mussten. Darauf sei eine vermeintliche künftige Schädigung der Handwerker zurückzuführen. Der Landesregierung habe nicht schon im Jahr 2012 bekannt sein können, wie die EU-Kommission im Jahr 2014 entscheiden werde.

Auf Bitten von Herrn Vorsitzenden Abgeordneten Wansch sagt Herr Staatssekretär Professor Dr. Barbaro zu, dem Ausschuss eine aktualisierte und ergänzte Fassung der in Drucksache 16/5046 enthaltenen Tabelle zur Verfügung zu stellen.

Auf Bitten von Herrn Abgeordneten Licht sagt Herr Staatssekretär Professor Dr. Barbaro dem Ausschuss eine Überprüfung zu, inwieweit die Korrespondenz zwischen der Europäischen Kommission und dem Insolvenzverwalter/der Landesregierung anlässlich des Insolvenzverfahrens auf der Kommissionsseite online gestellt wurde.

Der Antrag – Vorlage 16/5342 – hat seine Erledigung gefunden.

Herr Vors. Abg. Wansch dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez.: Röhrig

Protokollführer